

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00626 vom 24. März 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00626

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00626 du 24 mars 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00626 del 24 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1962, hat in Deutschland Ausbildungen zum Feinblechner, Dachdecker und Vulkaniseur absolviert sowie den Abschluss zum Spenglermeister erlangt. Seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 2014 hatte er diverse temporäre Anstellungen vor allem als Dachdecker und Spengler inne (vgl. Urk.

6/26); zeitweise bezog er auch Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Urk.

6/85).

Vom 21.

Oktober bis zum 7.

November 2019

war

X.____

infolge einer gastrointestinalen Blutung bei Leberzirrhose im Spital Y.____

(z.T.

intensivmedizinisch; vgl. Urk.

6/2/11

ff.) hospitalisiert; anschliessend wurde er ins Spital Z.____ verlegt (bis zum 18. Dezember 2019; Urk. 6/14). Infolge Arbeitsunfähigkeit bezog

er seit dem 21. Oktober 2019 Taggelder der Krankenversicherung (Urk.

6/4). Im Januar 2020 meldete er sich bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/3/2).

Mit Gesuch vom 16. März 2020 meldete sich X.____ unter Hinweis auf einen körperlichen Abbau durch intensivmedizinische Komplexbehandlung bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk.

E. 6

/3). Die IV-Stelle tätigte Abklärungen in erwerblicher (Urk. 6/12, Urk. 6/36-37) und medizinischer Hinsicht, holte namentlich bei den behandelnden Ärzten und Institutionen Berichte ein (Urk. 6/13, Urk. 6/14, Urk. 6/21, Urk. 6/30). Mit Mitteilung vom 11.

Mai 2021 gewährte sie X.____

als Mass nahme der Frühintervention Kostengutsprache für einen O nline - Grundkurs SPA
Sicherheit vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.